



SILVAPLANA

Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen

gültig ab 1. November 2007

revidiert am 9. März 2016 und am 3. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemein	2
Artikel 1 Zweck	2
Artikel 2 Personenbezeichnungen	2
II Gästetaxen	2
Artikel 3 Subjekt der Gästetaxe	2
Artikel 4 Objekt der Gästetaxe	2
Artikel 5 ¹⁾ Bemessung nach Übernachtung	2
Artikel 6 ¹⁾ Bemessung der obligatorischen Zweitwohnungspauschale	2
Artikel 7 Verwendung der Gästetaxe	3
III Tourismustaxen	3
Artikel 8 Subjekt der Tourismustaxe	3
Artikel 9 Objekt der Tourismustaxe	3
Artikel 10 ¹⁾ Bemessung der Tourismustaxe	3
Artikel 11 Verwendung der Tourismustaxe	4
IV Verkehrsabgaben ²⁾	4
Artikel 12 Abgabe für den öffentlichen Verkehr	4
Artikel 13 Verkehrsabgabe von Beherbergern	4
Artikel 14 Verkehrsabgabe von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen ...	4
V Gemeinsame Bestimmungen	5
Artikel 15 Kontrolle und Auskunftspflicht	5
Artikel 16 Meldepflicht	5
Artikel 17 Taxansätze	5
Artikel 18 Ausnahmen	5
Artikel 19 Ausführungsbestimmungen	5
Artikel 20 Vollzug und Verwaltung	5
Artikel 21 Ermessensveranlagung	6
Artikel 22 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	6
Artikel 23 Widerhandlungen	6
Artikel 24 Rechtsmittel	6
Artikel 25 Subsidiäres Recht	6
Artikel 26 Verzugs- und Vergütungszins/Mahngebühren	7
VI Schlussbestimmungen	7
Artikel 27 Inkrafttreten	7

	<p>I Allgemein</p>
<i>Zweck</i>	<p>Artikel 1</p> <p>Zur Förderung des Tourismusortes Silvaplana erhebt die Gemeinde Silvaplana eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.</p>
<i>Personenbezeichnungen</i>	<p>Artikel 2</p> <p>Werden im Gesetz zur Bezeichnung von Personengruppen männliche Begriffe wie beispielsweise "Eigentümer", "Mieter", "Beherberger" und dergleichen verwendet, sind damit männliche wie weibliche Personen gemeint.</p>
	<p>II Gästetaxen</p>
<i>Subjekt der Gästetaxe</i>	<p>Artikel 3</p> <p>Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche in der Gemeinde Silvaplana übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.</p> <p>Grundeigentum in der Gemeinde ohne steuerlichen Wohnsitz befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gästetaxe.</p>
<i>Objekt der Gästetaxe</i>	<p>Artikel 4</p> <p>Die Gästetaxe wird pro Übernachtung - des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes - erhoben.</p> <p>Die Gästetaxe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 8 a) und b) übernachten, ist in der Tourismustaxe enthalten.</p>
<i>Bemessung nach Übernachtung</i>	<p>Artikel 5 ¹⁾</p> <p>Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr 3.75 bis Fr. 6.00.</p>
<i>Bemessung der obligatorischen Zweitwohnungspauschalen</i>	<p>Artikel 6 ¹⁾</p> <p>Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen haben die Gästetaxe für sich und ihre unentgeltlich beherbergten Gäste unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.</p> <p>Als Zweitwohnungen gelten all jene Wohneinheiten, die nicht von Personen mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Gemeinde oder von Personen mit Arbeitgeber mit Hauptsitz in der Gemeinde genutzt werden.</p>

	<p>Als in einer Zweitwohnung übernachtender Gast gilt jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Familienmitglieder (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen), deren unentgeltlich beherbergte Angehörige (Eltern, Kinder und Enkelkinder) sowie deren unentgeltlich beherbergte Gäste.</p> <p>Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt für eine</p> <table> <tr> <td>1 – 1 ½ Zimmerwohnung</td> <td>Fr. 300.00 – Fr. 600.00</td> </tr> <tr> <td>2 – 2 ½ Zimmerwohnung</td> <td>Fr. 450.00 – Fr. 900.00</td> </tr> <tr> <td>3 – 3 ½ Zimmerwohnung</td> <td>Fr. 600.00 – Fr. 1'200.00</td> </tr> <tr> <td>4 – 4 ½ Zimmerwohnung</td> <td>Fr. 750.00 – Fr. 1'500.00</td> </tr> <tr> <td>5 Zimmerwohnung und grösser</td> <td>Fr. 900.00 – Fr. 1'800.00</td> </tr> </table>	1 – 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 300.00 – Fr. 600.00	2 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 450.00 – Fr. 900.00	3 – 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 600.00 – Fr. 1'200.00	4 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 750.00 – Fr. 1'500.00	5 Zimmerwohnung und grösser	Fr. 900.00 – Fr. 1'800.00
1 – 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 300.00 – Fr. 600.00										
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 450.00 – Fr. 900.00										
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 600.00 – Fr. 1'200.00										
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 750.00 – Fr. 1'500.00										
5 Zimmerwohnung und grösser	Fr. 900.00 – Fr. 1'800.00										
<i>Verwendung der Gästetaxe</i>	<p>Artikel 7</p> <p>Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.</p>										
	<p>III Tourismustaxen</p>										
<i>Subjekt der Tourismustaxe</i>	<p>Artikel 8</p> <p>Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergleichen Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und dergleichen Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und öffentlich zugängliche Restaurationsbetriebe, inkl. Bars und Cafeterias sowie Kantinen, die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind Öffentlich zugängliche Restaurationsbetriebe, inkl. Bars und Cafeterias sowie Kantinen, die mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind 										
<i>Objekt der Tourismustaxe</i>	<p>Artikel 9</p> <p>Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.</p>										
<i>Bemessung der Tourismustaxe</i>	<p>Artikel 10 ¹⁾</p> <p>Die Tourismustaxe wird nach folgenden, nach Gruppen von Abgabepflichtigen unterteilten Massstäben bemessen und beträgt pro Jahr für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beherberger gem. Art. 8 a) pro Bett Fr. 300.00 – Fr. 600.00 Vermieter von Ferienwohnungen gem. Art. 8 b) pro Bett inkl. Eigenbelegung Fr. 300.00 – Fr. 600.00 										

	<p>c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Restaurationsbetriebe gem. Art. 8 c</p> <p>Eine Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber, Familienmitglieder, Praktikanten aber ohne Lehrlinge.</p> <p>Abgabe pro Mitarbeiter Fr. 100.00 – Fr. 250.00</p> <p>d) Restaurationsbetriebe gem. Art. 8 d)</p> <p>Pauschalabgabe pro Jahr Fr. 250.00 – Fr. 500.00</p>
<i>Verwendung der Tourismustaxe</i>	<p>Artikel 11</p> <p>Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung ermöglichen.</p>
	<i>IV Verkehrsabgaben</i> ²⁾
<i>Abgabe für den öffentlichen Verkehr</i>	<p>Artikel 12</p> <p>Für den Fall, dass die Gemeinde in einem Verkehrsverbundgebiet liegt, kann die Gemeindeversammlung beschliessen, einen Zuschlag für den öffentlichen Verkehr zu erheben. Dieser Zuschlag wird auf der Gästetaxe erhoben und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet.</p>
<i>Verkehrsabgabe von Beherberger</i>	<p>Artikel 13</p> <p>Die Beherberger haben für jeden auf dem Gemeindegebiet übernachtenden Gast eine Verkehrstaxe zu entrichten.</p> <p>Die Verkehrstaxe wird pro Logiernacht erhoben.</p> <p>Die Abgabe beträgt Fr. 0.25 - Fr. 0.40 pro Logiernacht.</p> <p>Die Pauschale ÖV-Taxe für Beherberger und Vermieter pro Bett/Jahr beträgt Fr. 30.00 - Fr. 40.00.</p> <p>Ausgenommen sind neben Kindern unter 12 Jahren, Medienvertreter, Kulturschaffende, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unentgeltlich übernachten.</p>
<i>Verkehrsabgabe von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen</i>	<p>Artikel 14</p> <p>Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, das heisst von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde als ständiger Wohnsitz genutzt werden, entrichten eine jährliche Verkehrsabgabe von Fr. 80.00 - Fr. 100.00.</p>

	V Gemeinsame Bestimmungen
<i>Kontrolle und Auskunftspflicht</i>	<p>Artikel 15</p> <p>Der Gemeindevorstand sowie ein allfällig mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen und Erhebungen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.</p> <p>Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.</p>
<i>Meldepflicht</i>	<p>Artikel 16</p> <p>Die Gästetaxenpflichtigen sowie die Beherberger und Vermieter haben die Bestimmungen zur polizeilichen Meldepflicht einzuhalten (ev. Hinweis auf konkreten Gesetzestext).</p>
<i>Taxansätze</i>	<p>Artikel 17</p> <p>Die Ansätze für die Gäste- und Tourismustaxen sowie der Verkehrsabgabe werden im Rahmen von Art. 5, 6, 10, 13 und 14 alljährlich durch die Gemeindeversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.</p>
<i>Ausnahmen</i>	<p>Artikel 18</p> <p>Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.</p>
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	<p>Artikel 19</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.</p> <p>In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.</p>
<i>Vollzug und Verwaltung</i>	<p>Artikel 20</p> <p>Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen kann durch den Gemeindevorstand ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte delegiert werden. Diese haben der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.</p>

	<p>Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Steueramtes der Gemeinde sowie eines mit dem Vollzug des Gesetzes im Sinne des vorstehenden Abs. 1 beauftragten Dritten gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.</p>
<i>Ermessensveranlagung</i>	<p>Artikel 21</p> <p>Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.</p> <p>Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.</p>
<i>Feststellung der subjektiven Steuerpflicht</i>	<p>Artikel 22</p> <p>Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann das Steueramt der Gemeinde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.</p>
<i>Widerhandlungen</i>	<p>Artikel 23</p> <p>Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins im Sinne einer Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstdeklaration zu entrichtenden Gäste- und Tourismustaxen.</p> <p>Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Steuerbehörde der Gemeinde mit einer Busse bis Fr. 10'000 bestraft.</p>
<i>Rechtsmittel</i>	<p>Artikel 24</p> <p>Verfügungen der Gemeindebehörde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der bei der verfügenden Behörde angefochten werden.</p> <p>Einspracheentscheide der Gemeindebehörde können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>
<i>Subsidiäres Recht</i>	<p>Artikel 25</p> <p>Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.</p>

<p><i>Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren</i></p>	<p>Artikel 26</p> <p>Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins berechnet.</p> <p>Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.</p> <p>Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen der Kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p>Das Steueramt der Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.</p>	
<p>VI Schlussbestimmungen</p>		
<p><i>Inkrafttreten</i></p>	<p>Artikel 27</p> <p>Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. November 2007 in Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das „Gesetz über Kur-, Sport- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Silvaplana“ vom 2. September 1998 und das „Reglement über Kur-, Sport- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Silvaplana“ vom 2. September 1998, rev. 29. September 2004, samt Anhang aufgehoben.</p>	
<p>Beschlossen von der Gemeindeversammlung Silvaplana am 2. Mai 2007 und von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 28. August 2007/1028.</p> <p>¹⁾ Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Silvaplana am 9. März 2016 beschlossen und von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12.06.2017/540.</p> <p>²⁾ Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Silvaplana am 3. Oktober 2017 beschlossen und von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom</p>		
<p>Der Gemeindepräsident:</p>		<p>Die Gemeindeschreiberin:</p>
<p>Daniel Bosshard</p> 		<p>Franzisca Giovanoli</p> 

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 7. u. 2er Nr. 364
Namens der Regierung

Die Präsidentin:


B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:


D. Spadin

